

## Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Mongolische Volksrepublik haben,

vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 12. September 1968 in Ulan-Bator Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik weiterzuentwickeln, und

unter Berücksichtigung dessen, daß der in Ulan-Bator am 7. Januar 1963 Unterzeichnete Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik einer Erneuerung bedarf,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
den Staatssekretär und Ständigen Stellvertreter  
des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar F i s c h e r,

das Präsidium des Großen Volkshurals  
der Mongolischen Volksrepublik  
den Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Mongolischen Volksrepublik  
Lodongijn R i n t s c h i n,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### K a p i t e l I

#### Definitionen

##### Artikel 1

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ bezeichnet ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ bezeichnet das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ bezeichnet die mit der Leitung eines Konsulats beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ bezeichnet eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Als „konsularische Amtsperson“ gilt auch eine Person, die zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ bezeichnet eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt. Als „Mitarbeiter des Konsulats“ gilt auch eine Person, die als Kraftfahrer, Hausangestellte, Gärtner tätig ist oder andere Aufgaben zur Versorgung des Konsulats erfüllt;
6. Der Begriff „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt auch juristische Personen;
7. „Konsularräumlichkeiten“ bezeichnet Gebäude oder Gebäudeteile, einschließlich der Residenz des Leiters des Konsulats sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;

8. „Konsulararchiv“ bezeichnet den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher, technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind;
9. „Schiff“ bezeichnet jedes Wasserfahrzeug, das unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
10. „Flugzeug“ bezeichnet jedes Luftfahrzeug, das die Erkennungszeichen des Entsendestaates trägt.

### K a p i t e l II

#### Einrichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen und Mitarbeitern des Konsulats

##### Artikel 2

1. Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk sowie jede diesbezügliche Änderung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat.

##### Artikel 3

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich seiner Person das Einverständnis des Empfangsstaates einzuholen.
2. Nachdem dieses Einverständnis vorliegt, übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats, seinen Rang sowie den Konsularbezirk, in dem er seine Funktionen ausüben wird, und den Ort, in dem das Konsulat seinen Sitz hat.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters eines Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat aufnehmen.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

##### Artikel 4

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat Vor- und Zunamen, Rang und Dienststellung einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die nicht als Leiter des Konsulats eingesetzt wird.

##### Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein.

##### Artikel 6

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder die andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist. In solchen Fällen hat der Entsendestaat diese konsularische Amtsperson oder diesen Mitarbeiter des Konsulats, falls er schon seine Tätigkeit aufgenommen hat, abzurufen.

### K a p i t e l III

#### Privilegien und Immunitäten

##### Artikel 7

Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Amtsperson und den Mitarbeitern des Konsulats den erforderlichen Schutz und trifft die notwendigen Maßnahmen, damit die konsula-